

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vor-Ort-Pre-Check Wallbox  
(Stand: November 2021)****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Pre-Check Wallbox, in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde von der EWE VERTRIEB GmbH – im Folgenden „EWE VERTRIEB“ genannt – die Leistung des Pre-Checks Wallbox erhält.

**§ 2 Vertragsschluss**

Der Kunde kann EWE VERTRIEB schriftlich, über das Internet (insbesondere unter <https://ewe-go.de>) oder über sonstige elektronische Übertragungswege beauftragen. Der Vertrag wird mit Erhalt der Vertragsbestätigung von EWE VERTRIEB in Textform wirksam.

**§ 3 Vertragsgegenstand**

Im Rahmen dieses Vertrags erbringt die EWE VERTRIEB eine Beratungsleistung dahingehend, dass geprüft wird, ob die Hausverteilung des Kunden bereits für die Installation einer Wallbox geeignet ist, ob also die Hausverteilung auf dem Stand der Technik und Vorschriften ist. Der Hintergrund für diese Prüfung ist, dass mit der Integration einer Wallbox in die Hausverteilung eine Nutzungsänderung (nach VDE-AR-N 4100 (Stand April 2019) und TAB des jeweiligen Netzbetreibers) einhergeht und daher geprüft werden muss, ob die Gebäudeelektrik hierfür baulich geändert werden müsste. Diese Prüfung wird nach Maßgabe des unter Ziffer 4 stehenden Leistungsumfanges durchgeführt.

**§ 4 Leistungsumfang**

- 1) Der Installation-Check Wallbox besteht konkret daraus, dass geprüft wird,
  - a. ob die Abmessungen des Zählerschranks, -platzes und -feldes auf dem heute gültigen Stand der Technik und Vorschriften gemäß VDE-AR-N 4100 und TAB ist,
  - b. ob genügend Platz für die vertragsnotwendigen Bauteile (Fehlerstromschutzschalter, sowie ein Leitungsschutzschalter) vorhanden ist,
  - c. ob bereits ein Überspannungsschutz vorhanden ist oder ob genügend Platz ist, um diesen nachzurüsten,
  - d. wie eine Kabelführung, sowie ein Kabelweg zum geplanten Ort der Wallbox umgesetzt werden kann, sowie welche Kabellänge benötigt wird,
  - e. ob der gewünschte Standort für die Wallbox sinnvoll und technisch umsetzbar ist,
  - f. ob in der Hausverteilung genügend Leistung für die Wallbox zur Verfügung stünde (Prüfung, ob bereits große Verbraucher im Haus angeschlossen sind),
  - g. welche standort- und gebäudespezifischen Besonderheiten vorliegen,
  - h. ob am gewünschten Aufstellungsort ein entsprechender LAN-Anschluss oder WLAN-Empfang besteht,
  - i. ob abgesehen von der vorhandenen elektrischen Installation weiterer Installationsaufwand notwendig ist,Zudem wird die Bestimmung des Netztyps vorgenommen.

- 2) Zu diesem Zwecke wird sich EWE VERTRIEB mit dem Kunden in Verbindung setzen, um einen Termin abzustimmen.

- 3) Nach dem Pre-Check Wallbox wird der Kunde eine Information von EWE VERTRIEB erhalten, ob und welche Vorbereitungsmaßnahmen bzw. Veränderung an der Hausverteilung (Ertüchtigungsmaßnahmen) zur Installation und späteren Inbetriebnahme der Wallbox notwendig sind oder ob bereits alle Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern Ertüchtigungsmaßnahmen erbracht werden müssen, erhält der Kunde ein unverbindliches Angebot von EWE VERTRIEB.

**§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt, vor allem hat er EWE VERTRIEB zum Ausführungstermin die notwendigen Zutrittsrechte und Zutrittsmöglichkeiten einzuräumen.

**§ 6 Preise/ Zahlung/ Eigentumsvorbehalt**

- 1) Der Kunde zahlt als Gegenleistung für diesen Vertrag den vereinbarten Preis.
- 2) Zahlungen werden mittels SEPA Lastschriftmandat erbracht.

**§ 7 Haftung**

EWE VERTRIEB haftet für einen Schaden bzw. Schäden des Kunden lediglich, soweit der Schaden bzw. die Schäden auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EWE VERTRIEB selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von EWE VERTRIEB auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

Eine darüberhinausgehende Haftung von EWE VERTRIEB auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Haftung aus Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

**§ 8 Weitere Bestimmungen**

- 1) EWE VERTRIEB nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.
- 2) EWE VERTRIEB kann zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags einen Dritten beauftragen.
- 3) Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 4) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
- 5) Der Kunde kann gegenüber den Forderungen von EWE VERTRIEB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 6) Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.
- 7) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Oldenburg (Oldenburg).

Oldenburg, im November 2021

**EWE VERTRIEB GmbH**